



Brüssel, den 26. Mai 2023
(OR. en)

9742/23

LIMITE

JUR 340
COUR 15
INST 183
CODEC 951

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0906 (COD)**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union – Allgemeine Ausrichtung

1. Am 30. November 2022 hat der Gerichtshof einen Antrag nach Artikel 281 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union übermittelt¹. Dieser Antrag zielt zum einen darauf ab, die besonderen Sachgebiete festzulegen, in denen das Gericht nach Artikel 256 Absatz 3 AEUV für Vorabentscheidungen nach Artikel 267 dieses Vertrags zuständig sein soll, und zum anderen darauf, den sachlichen Anwendungsbereich des am 1. Mai 2019 in Kraft getretenen Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln auszuweiten.
2. Der Verordnungsentwurf stützt sich auf Artikel 281 Absatz 2 AEUV (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).

¹ Dok. 15936/22.

3. Die Kommission hat am 10. März 2023 eine befürwortende Stellungnahme zu dem Antrag des Gerichtshofs abgegeben².
4. Die Gruppe „Gerichtshof“ hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 3. Februar, 17. März und 5. Mai 2023 geprüft und Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Text erzielt.
5. Im Europäischen Parlament ist der Rechtsausschuss (JURI) federführend. Ilana CICUREL (Renew, FR) wurde als Berichterstatterin benannt. Der Bericht wird in Kürze vorgelegt.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
 - a) das Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut der allgemeinen Ausrichtung zu bestätigen und
 - b) dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung eine allgemeine Ausrichtung (siehe Anlage) festlegt, damit der Vorsitz Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament führen kann.

² Dok. 7321/1/23 REV 1.

VERORDNUNG (EU, Euratom) 2022/... DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES

vom ...

zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 256 Absatz 3 und Artikel 281 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 106a Absatz 1,

auf Antrag des Gerichtshofs vom 30. November 2022,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ Stellungnahme vom 10. März 2023 (ABl. C .../noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... [(ABl. ...)/(noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht)] und Beschluss des Rates vom

- (1) Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015³ hat der Gerichtshof dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 14. Dezember 2017 einen Bericht über mögliche Änderungen der Verteilung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgelegt. In diesem Bericht vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass zu dem betreffenden Zeitpunkt keine Änderung dazu vorgeschlagen werden musste, wie Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 AEUV zu behandeln sind. In demselben Bericht wies er jedoch darauf hin, dass eine spätere Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen auf das Gericht in bestimmten besonderen Sachgebieten nicht ausgeschlossen werden könne, wenn die Zahl und die Komplexität der dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen dies im Sinne einer geordneten Rechtspflege erforderten. Außerdem entspricht eine solche Übertragung den Absichten der Verfasser des Vertrags von Nizza, die durch die Möglichkeit, dass das Gericht an der Behandlung dieser Ersuchen beteiligt wird, die Effizienz des Gerichtssystems der Union stärken wollten.
- (2) Aus den Statistiken des Gerichtshofs geht hervor, dass die Zahl der anhängigen Vorabentscheidungsverfahren wie auch die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung dieser Rechtssachen zunehmen. Diese Situation ist nicht nur auf die hohe Zahl der Vorabentscheidungsersuchen zurückzuführen, mit denen der Gerichtshof jedes Jahr befasst wird, sondern auch auf die hohe Komplexität und die besondere Sensibilität von immer mehr Fragen, die dem Gerichtshof vorgelegt werden. Damit der Gerichtshof seine Aufgabe weiterhin erfüllen kann, ist es im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich, von der in Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 1 AEUV vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen nach Artikel 267 AEUV in besonderen, in der Satzung festgelegten Sachgebieten auf das Gericht zu übertragen.

³ Siehe Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 14).

- (3) Aufgrund der Verdoppelung der Zahl seiner Richter und der im Rahmen der Reform des Gerichtssystems der Union infolge der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ergriffenen Maßnahmen ist das Gericht derzeit in der Lage, die Zunahme der Arbeitsbelastung zu bewältigen, die sich aus dieser Übertragung der Zuständigkeit ergeben wird. Da die Arbeitsbelastung des Gerichts jedoch in engem Zusammenhang mit der Entwicklung der Tätigkeit der Union steht, ist es wichtig sicherzustellen, dass das Gericht seine Kontrollaufgabe gegenüber den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union weiterhin in vollem Umfang ausüben kann, falls nötig durch Aufstockung seines Personals.
- (4) Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es wesentlich, die Sachgebiete, in denen dem Gericht die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen übertragen wird, klar abzugrenzen und hinreichend von anderen Sachgebieten zu trennen. Darüber hinaus ist es auch wichtig, dass diese Sachgebiete bereits zu einer umfangreichen Rechtsprechung des Gerichtshofs geführt haben, an der sich das Gericht bei der Ausübung seiner Zuständigkeit für Vorabentscheidungen orientieren kann.
- (5) Bei der Bestimmung der besonderen Sachgebiete sollte außerdem berücksichtigt werden, dass der Gerichtshof von der Prüfung einer ausreichend hohen Zahl von Vorabentscheidungsverfahren entbunden werden sollte, damit sich eine merkliche Auswirkung auf seine Arbeitsbelastung einstellt.
- (6) Die Bestimmung der besonderen Sachgebiete, in denen dem Gericht die Zuständigkeit zur Vorabentscheidung übertragen wird, sollte auf der Grundlage dieser Parameter vorgenommen werden. Da sich das Unionsrecht stetig weiterentwickelt, sollte bei dieser Bestimmung der Wortlaut, der für die Bezeichnung dieser besonderen Sachgebiete am häufigsten verwendet wird, zusammen mit einer Beschreibung ihrer Hauptkomponenten zugrunde gelegt werden.

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 14).

- (6a) Das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, die Verbrauchsteuern, der Zollkodex und die zolltarifliche Einreihung von Waren im Rahmen der Kombinierten Nomenklatur erfüllen alle oben genannten Kriterien, um als besondere Sachgebiete im Sinne von Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingestuft zu werden. Diese besondere Sachgebiete sind klar definiert und lassen sich klar von anderen Sachgebieten trennen. Sie betreffen derzeit Fragen wie etwa die Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer oder die Bedingungen für die Befreiung von dieser Steuer, die Auslegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems und des Rahmens für die Verbrauchsteuern auf Alkohol, alkoholische Getränke, Tabak, Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die Elemente, auf deren Grundlage Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Rahmen des Warenverkehrs erhoben werden (Gemeinsamer Zolltarif, Ursprung und Zollwert der Waren), Einfuhr- und Ausfuhrverfahren, soweit sie das Entstehen, die Bestimmung und das Erlöschen einer Zollschuld umfassen, spezifische Zollregelungen, das System der Zollbefreiung sowie die Auslegung bestimmter Tarifpositionen und der Kriterien für die Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur, die derzeit in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates⁵ enthalten sind.
- (7) Das Gleiche gilt für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste bei Verspätungen oder Annullierungen von Transportleistungen oder bei Nichtbeförderung.⁶

⁵ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1); Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, gilt ab dem 7. Juni 2023); Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004; Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004.

- (7a) Die gleiche Situation liegt beim System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten vor. Dieses besondere Sachgebiet wird derzeit durch die Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union⁷ und durch die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen Rechtsakte geregelt.
- (8) In Anbetracht des sachlichen Kriteriums, das für die Aufteilung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht gilt, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit und der Schnelligkeit erforderlich, dass die vorlegenden Gerichte nicht selbst entscheiden, welches der Gerichte der EU die Zuständigkeit für Vorabentscheidungsersuchen hat. Jedes Vorabentscheidungsersuchen sollte daher einem einzigen Gericht, nämlich dem Gerichtshof, vorgelegt werden, der gemäß den in seiner Verfahrensordnung festzulegenden detaillierten Vorschriften bestimmt, ob das Ersuchen ausschließlich in eines oder mehrere besondere, in der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „Satzung“) festgelegte Sachgebiete fällt und ob dieses Ersuchen daher vom Gericht zu behandeln ist. Der Gerichtshof wird weiterhin für die Entscheidung über Vorabentscheidungsersuchen zuständig sein, die, auch wenn sie möglicherweise mit diesen besonderen Sachgebieten verbunden sind, auch andere Bereiche betreffen, da Artikel 256 Absatz 3 Unterabsatz 1 AEUV keine Möglichkeit vorsieht, dem Gericht die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen in anderen als den besonderen Sachgebieten zu übertragen.
- (8a) Der Gerichtshof sollte auch dann zuständig bleiben, wenn das Vorabentscheidungsersuchen, ungeachtet des Umstands, dass der rechtliche Zusammenhang des Ausgangsrechtsstreits in eines oder mehrere der besonderen Sachgebiete fällt, eigene Fragen der Auslegung des Primärrechts, des Völkerrechts, der allgemeinen Rechtsgrundsätze oder der Charta der Grundrechte aufwirft.

⁷ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

- (9) Um den nationalen Gerichten und den in Artikel 23 der Satzung genannten beteiligten Parteien die gleichen Garantien zu geben, wie sie der Gerichtshof bietet, sollte das Gericht Verfahrensvorschriften erlassen, die denjenigen entsprechen, die der Gerichtshof bei Vorabentscheidungsersuchen anwendet, insbesondere in Bezug auf die Bestellung eines Generalanwalts.
- (10) In Anbetracht der Besonderheiten des Vorabentscheidungsverfahrens im Vergleich zu den Klageverfahren, für die das Gericht zuständig ist, ist es angemessen, Vorabentscheidungsersuchen den zu diesem Zweck bestimmten Kammern des Gerichts zuzuweisen.
- (11) Insbesondere zur Wahrung der Kohärenz der Vorabentscheidungen des Gerichts und im Interesse einer geordneten Rechtspflege ist darüber hinaus ein Spruchkörper vorzusehen, dessen Größe zwischen derjenigen der Kammern mit fünf Richtern und derjenigen der Großen Kammer liegt.
- (12) Aus den Statistiken des Gerichtshofs geht auch hervor, dass in zahlreichen Fällen Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Gerichts eingelegt wurden. Um die Effizienz der Rechtsmittelverfahren zu wahren und es dem Gerichtshof zu ermöglichen, sich auf die Rechtsmittel zu konzentrieren, die wichtige rechtliche Fragen aufwerfen, sollte der Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln erweitert werden, wobei sicherzustellen ist, dass die Anforderungen eines effektiven gerichtlichen Schutzes erfüllt sind.
- (13) Eingedenk dessen sollte dieser Mechanismus zunächst auf Rechtsmittel ausgeweitet werden, deren Gegenstand eine Entscheidung des Gerichts über eine Entscheidung einer unabhängigen Beschwerdekammer einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union ist, die am 1. Mai 2019 über eine solche unabhängige Beschwerdekammer verfügte, auf die Artikel 58a der Satzung jedoch noch nicht verweist. Solche Rechtsmittel betreffen Rechtssachen, die bereits zweifach geprüft worden sind – im ersten Schritt durch eine unabhängige Beschwerdekammer und anschließend durch das Gericht –, sodass das Recht auf effektiven gerichtlichen Schutz in vollem Umfang gewährleistet ist.

- (14) Der oben genannte Mechanismus sollte ferner auf Rechtsstreitigkeiten ausgeweitet werden, die die Erfüllung von Verträgen betreffen, die eine Schiedsklausel im Sinne von Artikel 272 AEUV enthalten; in den meisten dieser Fälle braucht das Gericht lediglich das nationale Recht, auf das sich die Schiedsklausel bezieht, in der Sache des Rechtsstreits anzuwenden. Muss das Gericht Unionsrecht in der Sache des Rechtsstreits anwenden, so sollten Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts in diesem Sachgebiet zulässig sein, wenn sie Fragen aufwerfen, die für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts von Bedeutung sind.
- (15) Das Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „Satzung“) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 50 erhält folgende Fassung:

„Artikel 50

Das Gericht tagt in Kammern mit drei oder mit fünf Richtern. Die Richter wählen aus ihrer Mitte die Präsidenten der Kammern. Die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern werden für drei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Das Gericht kann auch als Große Kammer oder in einer Kammer mit einer Größe zwischen derjenigen der Kammern mit fünf Richtern und derjenigen der Großen Kammer oder als Einzelrichter tagen.

Die Besetzung der Kammern und die Entscheidung, zu welchen Rechtssachen und unter welchen Bedingungen das Gericht in seinen verschiedenen Spruchkörpern tagt, richten sich nach der Verfahrensordnung.“

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 50b

(1) Das Gericht ist für Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zuständig, die ausschließlich eines oder mehrere der folgenden besonderen Sachgebiete betreffen:

- das gemeinsame Mehrwertsteuersystem;
- Verbrauchsteuern;
- den Zollkodex;
- die zolltarifliche Einreihung von Waren im Rahmen der Kombinierten Nomenklatur;
- Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste bei Verspätungen oder Annullierungen von Transportleistungen oder bei Nichtbeförderung;
- das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

(2) Jedes Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird dem Gerichtshof vorgelegt. Nachdem der Gerichtshof gemäß den in seiner Verfahrensordnung festgelegten detaillierten Vorschriften überprüft hat, ob das Vorabentscheidungsersuchen ausschließlich in eines oder mehrere der in Absatz 1 genannten Sachgebiete fällt, übermittelt er dieses Ersuchen dem Gericht.

(3) Die Vorabentscheidungsersuchen, über die das Gericht nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entscheidet, werden den zu diesem Zweck bestimmten Kammern gemäß den in der Verfahrensordnung festgelegten detaillierten Vorschriften zugewiesen. In diesen Fällen wird gemäß den in der Verfahrensordnung festgelegten detaillierten Vorschriften ein Generalanwalt bestellt.“

3. Artikel 58a erhält folgende Fassung:

„Artikel 58a

(1) Werden gegen eine Entscheidung des Gerichts, die eine Entscheidung einer unabhängigen Beschwerdekammer einer der folgenden Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union betrifft, Rechtsmittel eingelegt, so entscheidet der Gerichtshof vorab über deren Zulassung:

- a) Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum;
- b) Gemeinschaftliches Sortenamt;
- c) Europäische Chemikalienagentur;
- d) Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit;
- e) Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden;
- f) Einheitlicher Abwicklungsausschuss;
- g) Europäische Bankenaufsichtsbehörde;
- h) Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde;
- i) Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung;
- j) Eisenbahnagentur der Europäischen Union.

(2) Das in Absatz 1 genannte Verfahren gilt auch für Rechtsmittel gegen

- Entscheidungen des Gerichts, die eine Entscheidung einer unabhängigen Beschwerdekammer betreffen, die nach dem 1. Mai 2019 innerhalb einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union eingerichtet wurde und die anzurufen ist, bevor eine Klage vor dem Gericht eingereicht werden kann;
- Entscheidungen des Gerichts zur Erfüllung eines Vertrags, der eine Schiedsklausel im Sinne von Artikel 272 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthält.

(3) Ein Rechtsmittel wird nach den in der Verfahrensordnung im Einzelnen festgelegten Modalitäten ganz oder in Teilen nur dann zugelassen, wenn es einen für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsamen Sachverhalt betrifft.

(4) Der Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung des Rechtsmittels ist mit Gründen zu versehen und zu veröffentlichen.“

Artikel 2

(1) Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die am ersten Tag des Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Gerichtshof anhängig sind, werden vom Gerichtshof behandelt.

(2) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts, die eine Entscheidung einer Beschwerdekammer einer der in Artikel 58a Absatz 1 Buchstaben e bis j der Satzung genannten Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union betreffen, sowie gegen Entscheidungen nach Artikel 58a Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Satzung, mit denen der Gerichtshof zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung befasst ist, fallen nicht unter den Mechanismus, nach dem über die Zulassung von Rechtsmitteln entschieden wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Präsident / Die Präsidentin